

# Freistellungsjahr auch für Lehrkräfte i. A.



Eine wichtige Sache für alle Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeitszeit flexibel gestalten wollen: Das seit April 1998 gültige Gesetz zur sozialen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen hat die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Freistellungsjahr auch für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis einführen zu können.

Mit dem novellierten Gesetz besteht der Sozialversicherungsschutz jetzt auch in der Zeit der Freistellung, wenn die Arbeitsleistung vorgearbeitet wurde und während der Freistellung angemessenes Entgelt gezahlt wird.

Das Freistellungsjahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraumes für ein Jahr vom Dienst völlig freigestellt zu werden.

Die entfallende Arbeitszeit muss vorgearbeitet werden.

Das Jahr der vollen Freistellung kann auch unmittelbar vor dem Eintritt in die Rente gelegt werden und als eine Art „Vor-Rente“ eingesetzt werden. Es ist auch möglich Freistellungsjahre zu kumulieren. Die im Zeitraum von 8 Jahren bewilligten Freistellungsjahre müssen nicht unmittelbar nach der Ansparphase in Anspruch genommen werden, sondern können am Ende der letzten Ansparphase zusammengefasst werden (möglich sind z. B. zweimal das  $\frac{3}{4}$ -Modell oder dreimal das  $\frac{2}{3}$ -Modell oder einmal das  $\frac{4}{5}$ -Modell und einmal das  $\frac{2}{3}$ -Modell).

Für Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte i. A. gilt die Regelung sinngemäß.

**Für Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte) gilt die Regelung, dass im Durchschnitt die Hälfte des Deputats nicht unterschritten werden darf, nicht!**

Folglich können im Gegensatz zu Beamten Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte), auch wenn sie nur mit 50 % oder weniger beschäftigt sind, Freistellungsjahre beantragen.

## Mögliche Aufteilungen (Bewilligungszeitraum)

3 Jahre -  $\frac{2}{3}$  Bezüge

1. Jahr
2. Jahr
Freistellung

4 Jahre -  $\frac{3}{4}$  Bezüge

1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr
Freistellung

5 Jahre -  $\frac{4}{5}$  Bezüge

1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr
4. Jahr
Freistellung

6 Jahre -  $\frac{5}{6}$  Bezüge

1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr
4. Jahr
5. Jahr
Freistellung

7 Jahre -  $\frac{6}{7}$  Bezüge

1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr
4. Jahr
5. Jahr
6. Jahr
Freistellung

8 Jahre -  $\frac{7}{8}$  Bezüge

1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr
4. Jahr
5. Jahr
6. Jahr
7. Jahr
Freistellung



Beispiel: Teilzeitantrag für 4 Jahre (Wissenschaftliche Lehrkraft)

**Vollbeschäftigung mit  $\frac{25}{25}$  Deputat**  
 Gehalt 4 Jahre lang =  $\frac{3}{4}$  der vollen Bezüge  
 1. - 3. Jahr  $\Rightarrow$  25 Wochenstunden  
 4. Jahr  $\Rightarrow$  Freistellung

**Teilzeitbeschäftigung mit  $\frac{17}{25}$  Deputat**  
 Gehalt 4 Jahre lang =  $\frac{3}{4}$  von  $\frac{17}{25}$  Bezüge (12,75)  
 1. - 3. Jahr  $\Rightarrow$  17 Wochenstunden  
 4. Jahr  $\Rightarrow$  Freistellung

- **Arbeitszeit** - d. h. die Stundenzahl, die man arbeiten möchte, muss vor Beginn festgelegt werden. Diese kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden.

## Kumulation von Freistellungsphasen (Mögliche Aufteilung – beispielhaft)

3 x 3 Jahre <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Bezüge	2 x 4 Jahre <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Bezüge	1 x + 1 x 4 Jahre + 3 Jahre <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Bezüge + <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Bezüge
1. Anspargjahr	1. Anspargjahr	1. Anspargjahr
2. Anspargjahr	2. Anspargjahr	2. Anspargjahr
1. Anspargjahr	3. Anspargjahr	3. Anspargjahr
2. Anspargjahr	1. Anspargjahr	1. Anspargjahr
1. Anspargjahr	2. Anspargjahr	2. Anspargjahr
2. Anspargjahr	3. Anspargjahr	Freistellung 1
Freistellung 1	Freistellung 1	Freistellung 2
Freistellung 2	Freistellung 2	
Freistellung 3		

Bei den unterschiedlichen Kumulationsmöglichkeiten der Freistellungsphasen (= Sabbatjahr) muss das erste angesparte Sabbatjahr spätestens im achten Jahr nach Beginn der ersten Ansparphase genommen werden.

### Wie wird beantragt?

Beginn ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, das Ende ist grundsätzlich auf den Tag vor dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien terminiert.

Antragstermin: erster Tag nach den Weihnachtsferien; der Antrag muss bis spätestens diesem Zeitpunkt über das *Portal STEWI-Online*: [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) beantragt und bei der Schulleitung abgegeben werden.

### Auswirkungen

- **Entgelt** - ist für den gesamten Zeitraum anteilig verringert (je nach gewähltem Teilzeitmodell)
- **Jahressonderzahlung** - entsprechend der Teilzeitbeschäftigung
- **Alters- und Schwerbehindertenermäßigung** - entsprechend einer Teilzeitbeschäftigung. Für den Zeitraum der Vollbeschäftigung gelten die Ermäßigungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte
- **Rente** - Minderung der Höhe der späteren Rente und Zusatzversorgung (VBL) aufgrund geringerer Beiträge zur Rentenversicherung aufgrund geringerem Entgelt
- **Nebentätigkeiten** - nach den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen
- **Beginn/Entgeltänderung** - 1. Tag nach den Sommerferien / Ende: letzter Ferientag der Sommerferien (taggenaue Abrechnung); ist die Freistellung direkt vor der Rente, dann i. d. R. Ende: 31.07. (taggenaue Abrechnung)
- **Freistellungsphase** - grundsätzlich direkt nach der Ansparphase, auf Antrag Bewilligung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich; auch Kumulierungen von Freistellungsphasen sind möglich, jedoch nicht für Personen in A 15 und A 16